

Soziales Entschädigungsrecht – SGB XIV – ab 01.01.2024 in Kraft

Das bisherige Opferentschädigungsgesetz (OEG) wurde zum 01.01.2024 durch das neue Soziale Entschädigungsrecht (SER) im Vierzehnten Sozialgesetzbuch (SGB XIV) abgelöst. Allerdings gilt es in weiten Teilen erst für schädigende Ereignisse, die ab dem 1. Januar 2024 eingetreten sind. Vorfälle aus der Zeit davor werden weiterhin nach den Voraussetzungen des OEG behandelt – mit der Ausnahme, dass die neu geschaffenen Traumaambulanzen bereits mit Verabschiedung des SER ihre Dienste aufgenommen hatten.

Sowohl die Anspruchsvoraussetzungen als auch der Leistungskatalog des SER sind gegenüber dem OEG erheblich verbessert worden. Wichtig ist insbesondere die Einbeziehung psychischer Gewalttaten, wie z.B. Stalking oder digitale Gewalt.

Bei häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt sollen die bisherigen Ausschlüsse von Ansprüchen und Leistungen, z.B. aufgrund von „Mitverschulden“, „Verbleib in der gewaltbelasteten Beziehung oder Rückkehr zum gewalttätigen Partner“ oder „fehlender Strafanzeige“, beseitigt sein. Das Antragsverfahren soll vereinfacht und mit Beweiserleichterungen versehen sein. Niedrigschwellige Angebote wie Traumaambulanzen und Soforthilfen zielen auf die unmittelbare Unterstützung der Betroffenen.

Inwieweit die Gesetzesänderungen zu Verbesserungen führen, lässt sich erst im Laufe der Zeit absehen. Das Bundesgesetz wird durch die Bundesländer und dortigen Behörden umgesetzt, wobei auf vorhandene Strukturen aus der Zeit des OEG angeknüpft wird. Neue gesetzliche Formulierungen, aber auch beibehaltener Wortlaut, müssen durch die Gesetzesbegründung unterfüttert und im Sinne der Reform angewendet werden.

Für die Fachpraxis bedeutet es, gut informiert zu sein und den gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern neue Unterstützungsmöglichkeiten anzutragen.

Auf der Website des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales findet sich ein - mit vorgeschalteter unpassender Werbung - schwer verständliches YouTube-Video (<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/Antragstellung/antragstellung-art.html>) und immerhin ein Antragsformular.

Hervorragend gestaltet und informativ hingegen ist die vom bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V./BKSF – Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend/KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. herausgegebene Broschüre: SGB XIV: Das neue Soziale Entschädigungsrecht; <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/soziales%20Entsch%C3%A4digungsrecht.html> (Trigger-Warnung: Die geschilderten Beispielfälle geben teils erschreckende Gewaltsituationen wieder.)

Die Broschüre gibt konkrete Tipps, wie z.B. für die Geheimhaltung der Anschrift gesorgt werden sollte und dass die Istanbul-Konvention (IK) als Argumentationshilfe wegen der Verpflichtung zur Bereitstellung von Hilfen dienen kann. „Genauer ist Deutschland nach Art. 20 IK verpflichtet, Betroffenen Zugang zu Diensten zu gewähren, die ihre Genesung erleichtern, wie z. B. auch eine finanzielle Unterstützung; und nach Artikel 30 Abs. 2 IK wird denjenigen eine staatliche Unterstützung gewährt, die

eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben, soweit der Schaden nicht von anderer Seite ersetzt wird.“¹

Wir machen auf die beim Deutschen Institut für Menschenrechte und beim KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel - geführten Rechtsprechungsdatenbanken aufmerksam (<https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/datenbanken/rechtsprechungsdatenbank-ius-gender-gewalt> und <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/rechtsprechungsdatenbank/datenbank>), nicht nur, um Gerichtsurteile zum Thema zu finden, sondern auch dort in die Sammlung zu geben.

Abschließend wollen wir auf den treffend formulierten Ausblick aus der genannten Broschüre verweisen: „Die betroffenenzentrierte Umsetzung des neuen Sozialen Entschädigungsrechts setzt eine gut abgestimmte interdisziplinäre Kooperation der wesentlichen Stellen – Fallmanagement, Sachbearbeitung, Traumaambulanz und Beratungs- und Begleitangebote – voraus. Dies bedeutet passende Aufgabenteilung, Schnittstellenmanagement und Zusammenarbeit für ein möglichst reibungsloses Verfahren und eine gute Begleitung der Antragsteller*innen. Nach Inkrafttreten des SER müssen dazu erst Modelle guter Praxis entwickelt und etabliert werden, ebenso Strategien, um Betroffene zu erreichen, gut zu informieren und bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen. Hierfür braucht es Zeit und Ressourcen bei allen Beteiligten.“²

Berlin, 18.01.2023

Dorothea Hecht, Referentin Recht,
Frauenhauskoordinierung e.V.

¹ bff: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe Frauen gegen Gewalt e.V./BKSF – Bundeskoordination Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend/KOK - Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e.V. (Hrsg.): SGB XIV: Das neue Soziale Entschädigungsrecht, S. 47; <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktionen-themen/soziales%20Entsch%C3%A4digungsrecht.html>

² Wie vor, S. 10